

Haarmann, Dieter

**Qualifikationsanforderungen und -leistungen des Grundschullehrers.
Sonderdruck des Arbeitskreises Grundschule, gekürzte und überarbeitete
Fassung eines Gutachtens für den Verband Bildung und Erziehung (VBE)
– Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg**

Haarmann, Dieter [Hrsg.]: Frankfurt am Main : Arbeitskreis Grundschule 1977, S. 248-255



Quellenangabe/ Reference:

Haarmann, Dieter: Qualifikationsanforderungen und -leistungen des Grundschullehrers. Sonderdruck des Arbeitskreises Grundschule, gekürzte und überarbeitete Fassung eines Gutachtens für den Verband Bildung und Erziehung (VBE) – Bundesverband, Bonn-Bad Godesberg - In: Haarmann, Dieter [Hrsg.]: Frankfurt am Main : Arbeitskreis Grundschule 1977, S. 248-255 - URN: urn:nbn:de:01111-pedocs-173660 - DOI: 10.25656/01:17366

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:01111-pedocs-173660>

<https://doi.org/10.25656/01:17366>

in Kooperation mit / in cooperation with:



www.grundschulverband.de

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, veröffentlichen oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

empfindlichen Lehrerarbeitslosigkeit entstand, der jedoch nachweislich keineswegs dem irreführenden Begriff einer sog. "Lehrerschwenne" gleichkommt. (10)

d) Bleibt also nur als überprüfbares, rechtlich absicherbares und politisch durchsetzbares Argument der Nachweis der Gleichwertigkeit von Berufsanforderungen, Berufsqualifikation und Studienleistung. Diesen Nachweis für die Berufstätigkeit und -ausbildung des Grundschullehrers zu erbringen, soll im folgenden versucht werden.

3. Qualifikationsanforderungen und -leistungen des Grundschullehrers

3.1. Geschichtlicher Wandel des Berufsbildes (vgl. Übers. 1)

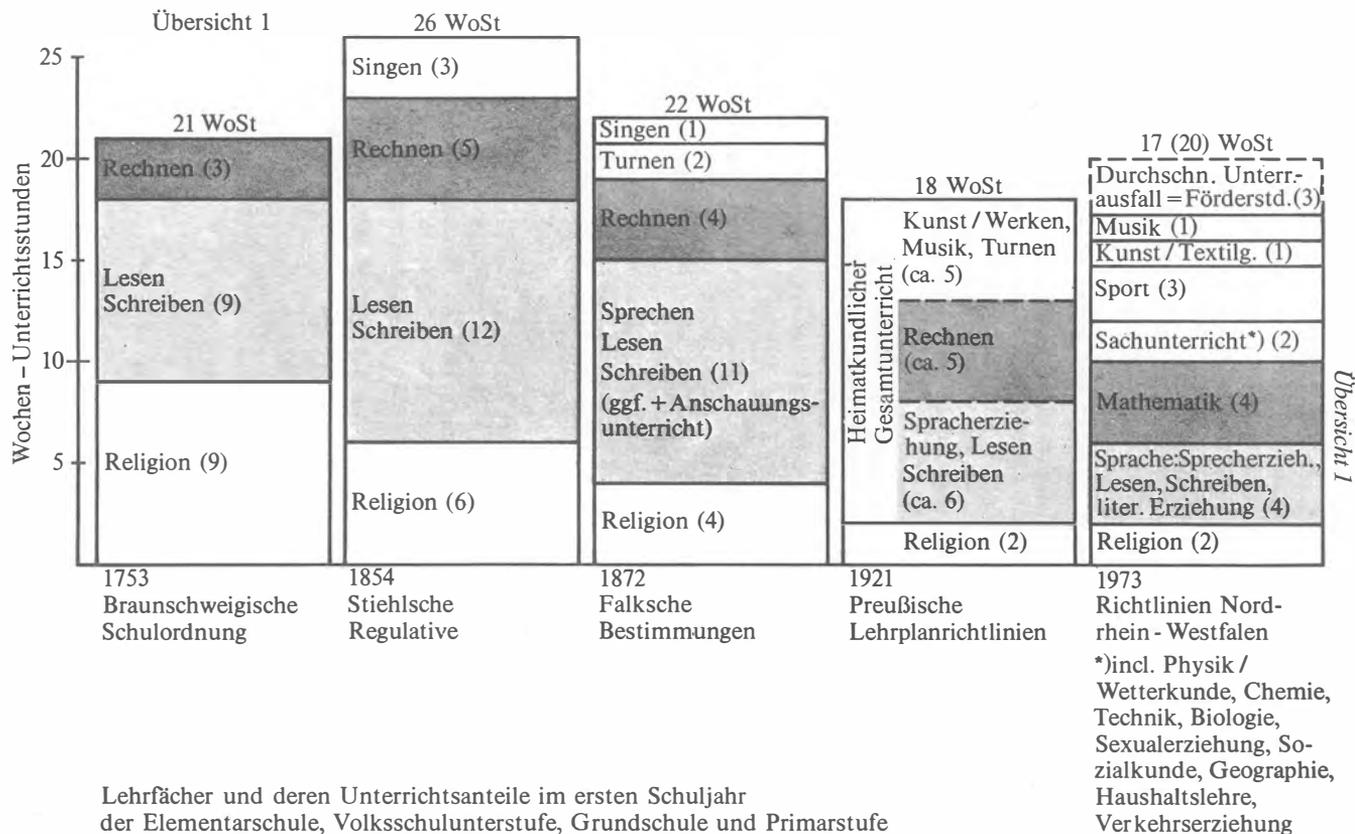
Der Elementarlehrer des 19. Jahrhunderts hat in einer durch Ständehierarchie, autoritäre politische und klerikale Machtstrukturen und wachsende Industrialisierung gekennzeichneten Gesellschaft im wesentlichen folgende Funktionen zu erfüllen:

- a) Die Verhaltensanpassung an patriotisch-religiös begründete Gesellschaftsnormen (Gesinnungsbildung, Zucht und Ordnung) nach konformen Wertvorstellungen,
- b) die Übermittlung elementarer Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) als Bildungsvoraussetzung,
- c) die Vorbereitung auf die bereits mit Schuleintritt bestimmte standesbezogene und damit berufsberechtigende Schullaufbahn (in den Volksschul-Unterstufen bzw. in den Vorklassen der Realschulen und Gymnasien).

Die Ausbildung erfolgte in Lehrerseminaren mit Präparandenanstalten, Dauer: 6 Jahre, Aufnahmebedingung: Volksschulabschluß.

Dem Grundschullehrer wurde nach dem verlorenen ersten Weltkrieg in einer Situation politischer Demütigung, weltanschaulicher Zerrissenheit und wirtschaftlicher Not unter dem Einfluß reformpädagogischer Neuerungskonzepte an Aufgaben übertragen:

- a) die soziale Integration in einer für alle Kinder gemeinsamen Grundschule mit Hilfe der auch emotional verbindenden Inhalte der Heimatkunde und Formen der Gemeinschaftserziehung,
- b) die Wahrung kindlicher Eigenart in einer den entwicklungspsychologischen Reifungsgesetzen folgenden "Pädagogik vom Kinde aus" und einem von Leistungsüberforderung wie von verfrühten intellektuellen Ansprüchen abgeschirmten "Schonraum" natürlichen und spontanen Lernens,
- c) die Auslese natürlich heranreifender Begabungen aus allen Sozialschichten für den Besuch der weiterhin dreigliedrig organisierten weiterführenden Schulen.



Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen, teilweise auch schon Universitäten. Dauer: 4-6 Semester, Aufnahmebedingungen: Abitur.

Der *Primarstufenlehrer* erhielt, nachdem das Konzept der "Weimarer Grundschule" an seinen inneren wie äußeren Widersprüchen als gescheitert angesehen werden mußte, aufgrund der Ergebnisse neuerer humanwissenschaftlicher Forschungen an Hauptaufgaben zugewiesen:

- a) eine auf Selbst- und Mitbestimmungsfähigkeit, solidarische Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit wie individuelle Ich-Stärke zielende Sozialisation gem. den Grundwerten eines demokratisch geordneten Staats- und Gesellschaftswesens,
- b) die Optimierung sozial divergierender Bildungschancen durch eine freisetzende ("emanzipatorische") und ausgleichende (kompensatorische) Erziehung in einem differenzierenden (individualisierenden) Angebot, entsprechend den Autonomie-, Entfaltungs- und Gleichberechtigungs-Grundrechten des Grundgesetzes und der Länderverfassungen (16),
- c) die Wissenschaftsorientierung der vormalis auf kinder- bzw. volkstümliche Strukturen und Erkenntnisverfahren reduzierten Lerninhalte entsprechend den erkannten Lernmöglichkeiten dieser Altersstufe wie der ökonomisch begründeten Leistungsanforderungen der Gesellschaft.

Deutet diese kurze Skizze schon ein erhebliches Anwachsen der geforderten Berufsqualifikationen in qualitativer wie quantitativer Hinsicht an, so sind diese nun im näheren zu erläutern.

3.2. Erziehen, Unterrichten, Beurteilen, Beraten und Innovieren als Berufsaufgaben und Studieninhalte

Diese im Strukturplan des deutschen Bildungsrates 1970 so bezeichneten Berufsfunktionen des Lehrers wären für die Grundschule (Primarstufe) aufgrund der im Strukturplan wie in den Richtlinien der einzelnen Bundesländer und auch der zu beobachtenden Berufspraxis geforderten Berufsleistungen wie folgt näher zu beschreiben und entsprechenden Studienkomponenten der Ausbildung zuzuordnen:

- a) Der Grundschullehrer *erzieht* Kinder in einem Alter höchster Lernfähigkeit, aber auch größter Zuwendungsbedürftigkeit und individueller Verschiedenartigkeit:
 - zu persönlicher Selbstsicherheit (Ich-Stärke, "Emanzipation")
 - zum Miteinander-Lernen und Miteinander-Leben (Kooperations- und Konfliktlösungsfähigkeit, Solidarität)
 - zu geistiger Wachheit und Beweglichkeit (Kritikfähigkeit, Kreativität)
 - zur Lernfreude und Leistungsbereitschaft (Motivation)
 - zu immer weitergehender Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit (aktives und selbstbestimmendes Lernen)
 - generell: zum "Lernen des Lernens".

Diese Funktionen setzen nicht nur ein besonderes Maß an persönlichen Qualitäten der Zuwendungsfähigkeit, des Umgangs mit Kindern, der sozialen Verantwortung, kurz: des spezifischen "pädagogischen" Verhaltens voraus, sondern erfordern auch eine umfassende grundwissenschaftliche, d.h. erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung unter Einschluß individual- wie sozialpsychologischer und auch heil- und sonderpädagogischer Grundlagenkenntnisse, die in ihrer fachlichen Differenzierung und Verzweigung sowohl theoretisch aufeinander zu beziehen und zu integrieren als auch praktisch auf die Analyse und Bewältigung konkreter Erziehungsprobleme und Fälle von Erziehungsschwierigkeiten anzuwenden sind. Gerade die Tatsache, daß "Pädagogik" nicht mehr als geschlossenes Fachgebiet, sondern als Konglomerat von vier bis acht isolierten Fachstudiengängen wahrzunehmen ist, erfordert von dem Studierenden eine erhebliche Reflexionsfähigkeit und Entscheidungskompetenz, die angesichts der kurzen Studienzeit durch ein starkes sachliches wie soziales Engagement im außer-universitären Weiterstudium während und nach der Ausbildungszeit vertieft und gesichert werden müssen.

b) Der Grundschullehrer *unterrichtet* in eigenverantwortlich reflektierter Planung unter Berücksichtigung der sozial-kulturellen wie anthropologisch-psychologischen Gegebenheiten (Bedingungsfaktoren) und der darauf bezogenen intentionalen, inhaltlichen, methodischen und medialen Möglichkeiten (Entscheidungsfaktoren):

- In den grundlegenden Kulturfähigkeiten (sprachlich-kommunikative und mathematisch-logische Kompetenz)
- in den für die Bewältigung kindlich bedeutsamer Sach- und Sozialprobleme relevanten Lernbereichen (naturwissenschaftlich-technischer und gesellschaftlich-politischer Sachunterricht)
- in künstlerischer, musikalischer und sportlicher Aktivität (ästhetisch-motorisches Lernen), und zwar:
- in sowohl fachbezogen-wissenschaftspropädeutischer als auch fächerübergreifend-projektorientierter Weise
- unter Beachtung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und -fähigkeiten in einem differenzierten Unterrichtsangebot
- unter Einschluß besonderer, die Leistungsunterschiede ausgleichender (kompensierender) Fördermaßnahmen.

Diese Aufgaben verlangen nicht nur ein intensives wissenschaftliches und didaktisches Studium der stufenspezifischen Inhalte der gewählten Fächer, sondern darüber hinaus ein gründliches Studium der gesamten wissenschaftlichen Substanz des gewählten Faches, um einerseits die Kontinuität der Lernprozesse von Eingangs- bis Sekundarstufe im Auge zu behalten und zu sichern, als auch aus der ebenso intensiven wie extensiven Kenntnis eines Faches dessen erschließende Grundlagen elementarisieren zu können. Daneben muß die Fähigkeit erworben werden, für die fächerübergreifenden "Lernbereiche" der Grundstufe Wissenschaft und Didaktik mehrerer Fächer so zu koordinieren, daß fächerübergreifende Sach- und Sozialprobleme der Lebenswirklichkeit in den Lernhorizont der Kinder gebracht und mittels koordinierter fachspezifischer Denk- und Arbeitsweisen ge-

löst werden können. Auch diese Fähigkeit verlangt ein sowohl zwischen verschiedenen Fachinhalten als auch zwischen Theorie und Praxis vermittelndes Reflektions- und Koordinationsvermögen, das durch die bloße Rezeption von Studieninhalten eines "Faches" nicht erworben werden kann, sondern die intensive und permanente engagierte Auseinandersetzung mit Wissenschafts- und Wirklichkeitsproblemen erfordert. (4)

c) Der Grundschullehrer *beurteilt* nach den Kriterien pädagogischer Diagnostik und unter Vermeidung konkurrenzfördernder, sozial selektierender wie diffamierender Leistungsansprüche

- den Sozialisationsstand und die individuelle Lernfähigkeit der zur Einschulung gelangenden schulpflichtigen Kinder (Schuleignungsbeurteilung, "Schulreifetest")
- Die Lernvoraussetzungen der Klasse für den jeweiligen Unterricht (Analyse der Unterrichtsausgangslage)
- das individuelle Lern- und Sozialverhalten samt den feststellbaren Lernfortschritten (Lernzielüberprüfung, Schülergutachten, Verbal- oder Ziffernzeugnis)
- auftretende Verhaltensstörungen und/oder Lernbehinderungen samt den entsprechenden Förder- oder Therapiemaßnahmen (Individualdiagnose)
- die weiteren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten eines jeden Kindes innerhalb des jeweils gegebenen Schulsystems (z.B. Grundschulgutachten für Orientierungsstufe oder weiterführende Schulen).

Dieser Berufsfunktion ist kein speziell ausgewiesenes Studiengebiet oder -fach zugeordnet; der Studierende muß die entsprechende Qualifikation sowohl im psychologischen wie im pädagogischen Grundstudium als vor allem auch in den schulpraktischen Studien in größtenteils eigenverantwortlicher Anstrengung und Initiative erwerben. Die Beobachtung konkreten Schülerverhaltens über längere Zeit (schulpraktische Studien) erscheint hierzu ebenso notwendig wie die Einbeziehung sonder- und heilpädagogischer Studien zur Vertiefung der Fähigkeit zu pädagogischer Diagnose und Therapie (z.B. Integration lernbehinderter bzw. verhaltensauffälliger Kinder). Die Berufsfunktion des Beurteilens hat damit ihre bisherige, oft allzu rigide Fixierung auf reine Fachleistung bzw. die motivationsverfälschende wie sozial benachteiligende Leistungskonkurrenz zu überwinden zuzunehmen pädagogisch verantworteter Förderung und Anregung der Gesamtentwicklung eines jeden Kindes nach Maßgabe seiner jeweiligen Lernvoraussetzungen und Lernmöglichkeiten, die sorgsam und oft nicht ohne Mühe zu ermitteln sind.

d) Der Grundschullehrer *berät* vor allem die Eltern

- über Lernerfolge und -chancen der Kinder im Unterricht (Schullaufbahnberatung)
- über eventuell notwendige Sonderbehandlungen von Lern- und/oder Verhaltensstörungen in Zusammenarbeit mit Schulärzten und -psychologen, mit Heil- und Sonderpädagogen, Psychotherapeuten, Erziehungsberatern (Sozial- und Individualtherapie)

- über schul- und elternrechtliche Fragen (Erziehungspflichten und Mitbestimmungsrechte etc.)
- über Aufgaben und Probleme der Schule (Schulreform, neue Inhalte und Methoden)
- über Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus (Schulbegleitende Erwachsenenbildung, Elternabende etc.).

Für diese in der Praxis immer unabweisbarer werdende Beratungsfunktion findet der Studierende kaum ein entsprechendes Studienangebot, er muß sich die entsprechenden Qualifikationen durch eigene Initiative, intensives Engagement und ein starkes praxisorientiertes Interesse selbst aneignen und dabei eine bisher in diesem Maße zumindest nicht übliche und damit nachahmbare Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit entfalten. Die theoretischen Voraussetzungen hierfür können wohl im grundwissenschaftlichen Studienangebot von Soziologie, Psychologie und Pädagogik vermittelt werden, entsprechende Umsetzungsfähigkeiten für die Praxis können jedoch nur in intensiven und gründlich reflektierten schulpraktischen Studien angebahnt werden. Vorläufig ist der Studierende für den Erwerb einer Qualifikation zur Elternberatung und "schulbegleitenden Erwachsenenbildung" auf die Entfaltung eigener Initiative und eigenen Interesses angewiesen.

e) Der Grundschullehrer *innoviert* fortlaufend Schule und Unterricht,

- indem er sich selbst in neue Lehrinhalte und -methoden einarbeitet, z.B. Neue Mathematik, Sexualerziehung, Umweltschutz, Projektunterricht, Entdeckendes Lernen, Rollenspiel (Lehrerfortbildung)
- indem er allein oder mit Kollegen Unterrichtsversuche durchführt und auswertet (Modellversuche, Team-Teaching, Erprobung neuer Richtlinien etc.)
- indem er neue Formen der Schülerbegutachtung und Leistungsbeschreibung entwickelt und erprobt (Überwindung des bisherigen Zensierungs- und Selektierungsverfahrens)
- indem er neue Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern und Fachleuten aus der Berufswirklichkeit sucht (Arbeitsplatzbesuche, "Offene Schule")
- indem er sich auch politisch für die Verbesserung der Grundschule und ihre Arbeitsbedingungen einsetzt (Lehrerverbände, Arbeitskreis Grundschule, Eltern- und Bürgerinitiativen etc.).

Die Innovationsfunktion des Grundschullehrers scheint durch die reformbezogenen Inhalte der grundlagenwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Studienbereiche ebenso berücksichtigt wie durch die Erprobungsaufgaben und Fortbildungsveranstaltungen der 2. und 3. Phase, werden aber begreiflicherweise durch strukturbedingte Innovationssperren der Schulpraxis oft nachhaltig behindert (Praxisschock, frühzeitige Anpassung an bestehende Strukturen und Verhaltensweisen), so daß auch hier ein besonderer Einsatz und eine erhebliche Ausdauer für die Verfolgung dieser Berufsaufgabe vom jungen Lehrer erwartet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dem Grundschullehrer Berufsleistungen abverlangt werden, die denen des Realschul- und Gymnasiallehrers keineswegs nachstehen, sondern sie im Gegenteil im Hinblick auf pädagogische Verantwortung sowie Reflexions- und Handlungsentagement noch übersteigen dürften. Gegenüber der herkömmlich geforderten vornehmlich fachbezogenen Sach- und Vermittlungskompetenz der Lehrer im Sekundarbereich wird vom Grundschullehrer eine erzieherische, insbesondere sozialpädagogische, allgemeindidaktische, fachwissenschaftliche und -didaktische, diagnostische wie therapeutische, kooperativ-kommunikative sowie schließlich innovative Qualifikation in Verbindung mit beachtlicher genereller Urteils- und Entscheidungskompetenz erwartet, deren Verantwortungs- und Belastungsgrad um so höher einzuschätzen ist, wenn man bedenkt, wie schwierig die Tätigkeit des Grundschullehrers angesichts der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wie auch wachsenden Verhaltens- und Lernbehinderungen geworden ist und in welchem Maße die Bewältigung dieser Probleme durch den Lehrer das weitere Lern- und Lebensschicksal der Kinder in der Phase ihrer höchsten Lernfähigkeit, aber auch Verhaltensanfälligkeit bestimmt.

Zentrale Aufgabe des Primarstufenlehrers als des Lehrers der "ersten Schule" ist mithin die *Grundlegung* der sozialen wie der sachlichen schulischen Lernprozesse, welche die Lehrer der Sekundarstufe *weiterführen*. Dabei gilt: Je besser die Grundschule und ihre Lehrer, um so besser und erfolgreicher die Arbeit der weiterführenden Schulen und ihrer Lehrer. Gerade sie sind auf die Kontinuität der Lernprozesse angewiesen, die bei aller Differenzierung stufen- und fachbezogener Teilfunktionen die Verantwortung aller Lehrer unteilbar und ihre gesellschaftliche wie beamtenrechtliche Abstufung unhaltbar erscheinen läßt.

Die bisherige Höherbewertung der Berufsleistung und -qualifikation insbesondere der Gymnasiallehrer beruht auf einer völligen Verknennung der durch gesellschaftlich-politischen Wandel notwendig hervorgerufenen Qualifikations- und Verantwortungssteigerung der Grundschullehrer hinsichtlich ihrer pädagogischen wie fachlichen Aufgaben.

Tatsächlich mag zum einen die Erziehungs- und Sozialisationsaufgabe des Grundschullehrers in früheren Zeiten, da ein Konsens über streng autoritäre Erziehungsnormen wie -formen bestand, eine geringere Reflexions- und Entscheidungskompetenz vorausgesetzt haben und auch geringere Arbeitsbelastungen mit sich gebracht haben als in der heutigen demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, welche die Erziehung und Sozialisation ihres Nachwuchses nicht mehr auf mehr oder weniger erzwungene Nachahmung konformen Verhaltens, auf Gehorsam und repressive Erziehungsmittel stützen kann, sondern beim Schüler sachlich, sozial wie sittlich verantwortbares Verhalten aus Einsicht und Zustimmung entwickeln muß -, und zwar auf dem schwierigen Weg von Überzeugung, Diskussion, Konfliktüberwindung und auch von "Versuch und Irrtum". Zum anderen mögen angesichts der früheren Unterscheidung zwischen einem vorwissenschaft-

lich-volkstümlichen Unterricht in Grund- und Volksschule und einem wissenschaftlichen Unterricht auf den Gymnasien die betreffenden Lehrqualifikationen unterscheidbar und abstufbar gewesen sein. Heute, da nicht nur die fachdidaktischen, sondern auch fachwissenschaftlichen Anforderungen an Grundschullehrer im Studium wie in der Berufspraxis derart angestiegen sind, daß man nicht mehr nur von einer "Wissenschaftsorientierung" des Grundschulunterrichts spricht, sondern förmlich von einer "Philologisierung" des Grundschullehrerberufs und -studiums, ist eine Abstufung der Berufsleistungen und -qualifikationen auch im fachwissenschaftlichen Bereich unhaltbar geworden.

Nimmt man dazu die Überlegung, daß die Gymnasiallehrer die Berufs- und Lebenschancen von etwa 15 bis 20% der Schüler über den Ausleseprozeß des Abiturs steuern, die Grundschullehrer aber die Verantwortung für Bildungs- und Lebensaussichten *aller* Kinder in ihrer bildungsentscheidenden Altersphase tragen, dann sollte in einer Demokratie dieser Lehrergruppe auch gesellschaftspolitisch eine zumindest ebenso bedeutsame Funktion und Position zugestanden werden wie den Gymnasiallehrern. Die fundamentale Aufgabe des "Fachmannes für Kindererziehung" kann nicht mehr geringer geachtet werden als die spezialisierte Funktion des "Fachmannes für Unterrichtsfächer" (1).

3.3. Die WRK-Thesen zur Grundschullehrerausbildung

1975 hat sich die Westdeutsche Rektorenkonferenz nach eingehender Diskussion mit der Kultusministerkonferenz auf folgende Eckdaten für das Studium des Grundstufenlehrers (Primarstufenlehrers) geeinigt:

- a) Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium (Grundlagenkompetenz): ca. 40 Semesterwochenstunden in 6 Semestern (Sek. II: 40 SWS in 8 Sem.)
- b) Wissenschaft und Didaktik eines Unterrichts-Wahlfaches (Fachkompetenz bis einschl. Sekundarstufe I): ca. 40 Semesterwochenstunden in 6 Semestern (Sek II: 40/80 SWS in 8 Sem.)
- c) Pädagogik und Didaktik der Grundschule einschl. der Vorschul-erziehung und/oder Inhalte und Didaktik eines fächerübergreifenden Lernbereiches (Stufenkompetenz): 40 Semesterwochenstunden in 6 Semestern (Sek II: 2. Fach 40 SWS in 8 Sem.)
- d) Schulpraktische Studien bzw. Schulpraktika mit Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen (Vermittlungskompetenz): in a), b) und c) integriert, ggf. zusätzlich mehrere mehrwöchige Schulpraktika in der vorlesungsfreien Zeit.

Der Verteilung der Studienanteile liegt also das Verhältnis 1:1:1 für grundlagenwissenschaftliches Studium, Fachstudium und stufen-spezifisches bzw. Lernbereichsstudium zugrunde wie im Sek II-